

Wir kennen das

Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

deshalb:



Keine Abgabe von Branntwein, branntweinhaltenen Getränken oder Lebensmitteln, die Branntwein in nicht geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche **unter 18 Jahren**



Keine Abgabe von anderen alkoholischen Getränken, wie z.B. Bier und Wein, an Kinder und Jugendliche **unter 16 Jahren**